



ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 63 31 62

J. Wauer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 -GE/19.85
Datum:	3. JULI 1985
Verteilt	3.7.85 <i>Phöber</i>

GZl. 6179/163/85

Wien, 27. Juni 1985

Betrifft: Stellungnahme des Zentralausschusses der Hochschullehrer Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste Wien.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer begrüßt die längst fällige Reform der organisationsrechtlichen Vorschriften der "Akademie der bildenden Künste in Wien" durch den vorliegenden Entwurf. Als einzige Hochschule des Bundes hat die Akademie noch ein Organisationsrecht, das in keiner Weise den Gegebenheiten eines modernen Hochschulbetriebes Rechnung trägt. Die Mitbestimmung der beteiligten Gruppierungen einer Hochschule sind wesentliche Merkmale der anderen Organisationsgesetze (UOG, KHOG) und somit auch ein Eckpfeiler dieser Gesetze. Der Entwurf ist eine adäquate Rechtsvorschrift, die dem Hochschulbetrieb der "Akademie der bildenden Künste in Wien" voll Rechnung trägt.

Mit Genugtuung wird auch die Einarbeitung der verschiedenen Novellierungsvorschläge zum KHOG bemerkt, sodaß dieser Entwurf auch für eine längst fällige Reorganisation (Novellierung) des KHOG äußerst interessant erscheint.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hofft, daß einer organisationsrechtlichen Vereinheitlichung der Kunsthochschulgesetzgebung auf der Basis dieses Entwurfes nichts mehr im Wege steht.

Die starke Betonung dienstrechtlicher Aspekte hat leider in einigen Passagen dazu geführt, daß ein zukünftiges "Hochschullehrerdienstrecht" entweder präjudiziert -, bzw. sein Inkrafttreten eine Novellierung auslösen müßte. Globalbereiche, aus denen Schwierigkeiten erwachsen könnten, sind vor allem die Mittelbaustruktur mit dem gewaltigen Überhang an Lehraufträgen (versteckten Planstellen). Ein solches Detail wäre der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft für das passive Wahlrecht, etc.

Weiters erscheint die Schaffung einer bevollmächtigten Habilitationskommission aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Überschaubarkeit sinnvoll und notwendig.

Detailstellungnahme:

§§ 6. 3; 7. 1; 9; 12 (1); 13 (1); 25 (1)

Eine Ergänzung durch den Bereich "künstlerisch - praktisch" der an der Akademie eine nicht unwesentliche Bedeutung hat, scheint notwendig.

§ 7. 1e; 2a; 2b

Das Recht (analog § 23 (1) UOG auf Benützung der Hochschuleinrichtungen soll verankert werden.

§ 7. 2. a

Hier muß ergänzt werden: Wenn sie mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis.

§ 7. 2. c

Es fehlt die "... vertretene Fertigkeit" (analog § 23 (1) lit. b Abs. 3 aa) UOG.

§ 8

Da eine mißbräuchliche Verwendung befürchtet wird (auch aus der Größe der Einheiten), wird die Bestellung von Studienassistenten abgelehnt. Die betreffenden Paragraphen sollten ersatzlos gestrichen werden.

§ 11 (2)

Da am Prinzip der Ausschreibung festgehalten werden soll, der "dringende Bedarf" aber wenig präzise erscheint, sollte die Formulierung "... bei Gefahr im Verzug kann das Akademiekollegium beschließen,..." verwendet werden.

§ 12 (1)

Die "Nichtzuteilung" zu einer Einrichtung der Hochschule wurde nicht berücksichtigt - daher dem Akademiekollegium zuzuordnen.

§ 13 (6)

Die Altersgrenze ist zu streichen.

§ 14 (4)

Es soll eingefügt werden "die Vielfalt künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Lehrmeinungen" (analog § 28 (1) UOG).

§ 14 (5)

Da nicht alle Gruppierungen der Akademie vollzählig im Akademiekollegium vorhanden sind, sollte im Sinne der Transparenz der Entscheidungsabläufe die Analogie mit dem § 28 (Abs. 2 u. 3) UOG gewahrt bleiben.

§ 16

Um den eigentlichen Sinn einer Gastprofessur zu erhalten, sollte die Bestattungsdauer 2 Semester nicht überschreiten.

§§ 18 (1), (3) Abs. 2, 19 (3)

Der im § 1 (1) des Entwurfes angeführte "wissenschaftliche Bereich" fehlt hier und sollte ergänzt werden.

§ 19 (1) lit. 5

sollte lauten: dieses Fach in seinem ganzen Umfang oder einem Teilbereich zum Wirkungsbereich der Akademie gehört.

§ 21 (2)

Die Zuteilung einer Planstelle an mehrere Meisterschulen (Institute) erscheint der relativ geringen Größe der Einheiten (der Fachrichtungen) wegen, weder sachlich sinnvoll, noch personell wünschenswert und ist daher abzulehnen. Die letzten zwei Sätze wären daher gegenstandslos.

§ 23 (1)

Die Vergabe von Lehraufträgen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (analog § 43 (2) UOG) müsste impliziert sein.

Der Klarheit wegen (ein remunerierte Lehrauftrag ist keine Ausnahme) sollte die Diktion § 43 (2) UOG verwendet werden.

§ 28 (1)

In der Zusammensetzung des Akademiekollegiums fehlt (analog § 76 (1) UOG) "1 Mitglied aus dem Kreis der Hochschuldozenten und Assistenten mit gleichzuhaltender Eignung".

Da die Systematik sonst praktisch übernommen wurde ist unverständlich, weshalb dieser Teil fehlt Die Formulierung "... gemäß § 7 Z 1 lit. e" kann daher entfallen.

§ 28 (2)

Nicht nur im UOG wird in solchen Fällen aufgerundet. Warum gerade hier mit einer Abrundung begonnen werden soll, ist nicht einsichtig.

§ 28 (8)

Die Entsendung durch den Dienststellenausschuß wäre (nicht nur von der Zuständigkeit her - Lehraufträge !) ein Novum in der vergleichbaren Gesetzgebung und zudem (nur in einem Teilbereich) undemokratisch. Die Möglichkeit der direkten Wahl wird seit langem praktiziert und muß auch hier vorgesehen werden.

§ 28 (9)

Wie im Falle § 28 (8) - direkte Wahl.

§ 30 (3)

Ein Stellvertreter des Akademiedirektors muß von vorneherein feststehen, da ein kurzfristig bestimmter Stellvertreter über die Agenden des Akademiedirektors gar nicht bescheid wissen kann.

§ 34 (2) 11

Soll lauten (analog UOG): " die Erteilung von Lehraufträgen. Es ist darauf zu achten, daß Lehraufträge nicht zur Abdeckung von Planstellen verwendet werden".

§ 34 (17)

Eine "Aufteilung der Mittel" ohne "Kontrolle der antragsgemäßen Verwendung" stellt ein eher untaugliches Mittel dar. Diese Kontrolle der antragsgemäßen Verwendung sollte unbedingt eingebunden werden.

§ 37 (3)

Aus der Zusammensetzung des Akademiekollegiums nicht notwendig, im UOG und KHOG nicht vorhanden und zudem kompliziert - ersatzlos zu streichen.

§ 37 (5)

Die "Auflage des Protokolls" wird als zu umständlich empfunden (lesen - Protokollkorrekturen), deshalb sollte die Formulierung lauten: "... ist innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zuzuleiten und im selben Zeitraum dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen".

§ 39 (7)

Eine Wiederwahl sollte nur einmal zulässig sein.

§ 40 (1), (2)

Der "Stellvertreter des Rektors" sollte ein g e w ä h l t e r Lehrer sein. Daher nicht nur eine Neuwahl bei dauernder Verhinderung. Da ein Rektor unter Umständen nicht nur aus Altersgründen nicht wiedergewählt wird, erscheint eine Automatik (Prorektor) auch aus Gründen der Zusammenarbeit nicht immer sinnvoll.

§ 50 (2) 12

Hier sollte durch die Einfügung "... die administrative Mitwirkung" präzisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralausschuß:

Dr. A. SUPPAN



(Obmann - Stellvertreter)